OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604037/10/SB

Datum:
Linz, 26. Februar 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des M U C gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13.10.2020, GZ: BHGM/919070037317/19, betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960, des Kraftfahrgesetzes 1967 und des Führerscheingesetzes 1997 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Anzeige vom 26.07.2018 wurde der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) bekanntgegeben, dass der PKW mit dem Kennzeichen x am 09.07.2018 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf der Linzerstraße x in Gmunden überschritten habe.

I.2. Der Zulassungsbesitzer des PKW, C C (im Folgenden: Zeuge) gab in Beantwortung der Lenkererhebung seinen Neffen, M U C (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]), als auskunftspflichtige Person an, welcher in weiterer Folge als Lenkerin die Frau des Zulassungsbesitzers S C (im Folgenden: Zeugin) benannte.

I.3. Beim Einspruch der Zeugin gegen die an sie gerichtete Strafverfügung vom 17.01.2019 teilte sie der bB am 22.01.2019 mit, dass sie nicht gewusst habe, dass der Bf ständig fälschlich Lenkerauskünfte erteile. Zudem sei sie zu diesem Zeitpunkt schwanger gewesen und habe daher nicht mit dem Auto fahren können. Auch sei ihr zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt gewesen, dass der Bf keine Lenkberechtigung habe. Nun wisse sie aber, dass die fehlende Lenkberechtigung der Grund für die falsche Lenkerauskunft gewesen sei.

I.4. Zur Aufforderung zur Rechtfertigung vom 19.04.2019 gab der Bf mit Schreiben vom 12.06.2019 an, dass er beteuere, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x zu keinem Zeitpunkt gelenkt zu haben. Er sei zu diesem Zeitpunkt in der Arbeit gewesen und habe es sich auch sonst niemals ausgeliehen oder sei jemals am Steuer dieses Fahrzeuges gesessen. Das Fahrzeug gehöre seiner Tante und lt ihrer Aussage habe sie auch nie etwas dergleichen gesagt.

I.5. Dem Bf wurde die Niederschrift mit der Zeugin vom 22.01.2019 als Ergebnis der Beweisaufnahme (Schreiben vom 23.04.2020) zur Kenntnis gebracht. Im Schreiben vom 27.05.2020 führte der Bf dazu aus, dass er sich das Auto von seiner Tante nicht ausgeliehen habe und an besagtem Tag auch nicht am Steuer gesessen sei. Des Weiteren sei seine Tante über den Verlust seines Führerscheins sehr wohl informiert gewesen und sei sie auch entgegen ihrer Aussage selber mit dem Auto gefahren, als sie schwanger gewesen sei. Er wehre sich gegen diese haltlosen Anschuldigungen.

I.6. Am 17.06.2020 wurde die Zeugin neuerlich einvernommen und führte aus: „Ich bin zum Tatzeitpunkt nicht mit dem Fahrzeug gefahren. Es ist mit dem Fahrzeug immer der Bruder meine Mannes, Herr M U C, gefahren. Dies kann ich sicher sagen. Ich wusste nicht, dass er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war. Er hat sich immer selbst den Schlüssel für das Fahrzeug genommen und ist damit gefahren.“

I.7. Zu dieser Aussage wiederholte der Bf im Schreiben vom 09.07.2020 im Wesentlichen sein Vorbringen vom 27.05.2020. Nochmals sei er definitiv nicht mit dem Fahrzeug seiner Tante gefahren und er habe auch keinen Zugang oder derartiges zu ihrer Wohnung wie sie es betone, dass er immer selbständig oder ohne Fragen den Schlüssel vom Auto genommen habe und gefahren sei. Da sie auch finanzielle Probleme hätten und er nicht in der Lage sei, seine Tante zu unterstützen, wie sie sich das wünsche, versuche sie, ihm auf diese Art Schaden zuzufügen. Jedes Mal erfinde sie eine neue Aussage. Unter anderem stimme das Verwandtschaftsverhältnis nicht, da ihr Mann sein Onkel sei und nicht sein Bruder.

I.8. Mit Straferkenntnis der bB vom 13.10.2020, GZ: BHGM/919070037317/19, wurde über den Bf wegen Übertretung des § 20 Abs 2 StVO 1960 eine Geldstrafe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 3 Stunden) gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 (Spruchpunkt 1) verhängt; des Weiteren wurde wegen Übertretung des § 103 Abs 2 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 (Spruchpunkt 2) und des § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 FSG 1997 eine Geldstrafe von 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 28 Tage und 21 Stunden) gemäß § 37 Abs 1 iVm § 37 Abs 4 Z 1 FSG 1997 (Spruchpunkt 3) verhängt.

Konkret wurde vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 09.07.2018, 09:28 Uhr
Ort: Gmunden, Linzerstrasse x
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x

Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 13 km/h überschritten. die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit: 21.12.2018
Ort: Gmunden, Esplanade x - A
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x

Sie wurden als namhaft gemachte Auskunftsperson des PKW mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der Bezirkshauptmannshaft Gmunden vom 29.11.2018 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 09.07.2018 in Gmunden in der Linzerstraße x gelenkt hat.

Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

3. Datum/Zeit: 09.07.2018, 09:28 Uhr
Ort: Gmunden, Linzerstrasse x
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: X

Sie haben das angeführte Fahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde.

Behörde: Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Bescheid vom 16.01.2018, GZ: BHGMVerkr-2018-14978/2-LAI“

Begründend wurde ausgeführt, dass die Zeugin bei der Einvernahme bei der Behörde einen glaubwürdigen Eindruck gemacht habe und es keinesfalls den Anschein gehabt habe, dass sie den Bf in irgendeiner Art und Weise ungerechtfertigt belasten wolle. Außerdem sei festzuhalten, dass ein Zeuge verpflichtet sei, die Wahrheit zu sagen, da er sonst mit strafrechtlichen Folgen zu rechnen habe. Hingegen dürfe sich der Beschuldigte im Verwaltungsstrafverfahren in jede Richtung verantworten, ohne irgendwelche Nachteile befürchten zu müssen. Für die Behörde erscheine es schlüssig und nachvollziehbar, dass der Bf der Lenker des Fahrzeuges zum Tatzeitpunkt war und er eine unrichtige Lenkerauskunft erteilt habe, um einer Bestrafung zu entgehen. Es sei zudem anzuführen, dass es sich der Erfahrung des täglichen Lebens enthebe, dass ein Ehegatte nicht seine Gattin, welche im selben Haushalt lebe, selbst als Lenkerin anführe, sondern durch weitere Umschweife (durch eine Auskunftsperson) bekannt werde, dass diese angeblich das Fahrzeug gelenkt habe. Aufgrund all der angeführten Umstände und der gewonnenen Erkenntnisse im Zuge des Ermittlungsverfahrens seien die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen als erwiesen anzusehen und habe sie der Bf in vollem Umfang zu verantworten.
Straferschwerend sei zu werten gewesen, dass der Bf bereits hinsichtlich der angelasteten Verwaltungsübertretungen unter Spruchpunkt 1 und 3 bereits mehrmals einschlägig rechtskräftig bestraft worden sei.

I.9. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 28.10.2020 des Bf, in der erneut ausgeführt wurde, dass der Bf das Auto der Zeugin an besagtem Tag nicht gelenkt habe. Er habe sich das Fahrzeug nur einmal ausgeliehen. An diesem Tage habe er einen Unfall mit dem Auto gehabt und er habe sich der Polizei direkt gestellt und sei dafür bestraft worden. Seine Tante habe damals unter anderem seinen Cousin gefragt, ob dieser an besagtem Tag gefahren sei und habe sie nun den Bf angegeben, da seine Tante hoch verschuldet sei und er sie finanziell nicht unterstütze. Sie habe den Bf mehrfach um Geld gebeten, auch habe sie ihn gebeten, von seiner Lebensgefährtin und deren Eltern Geld zu entwenden. Sie versuche leider um jeden Preis, sich Geld zu erschleichen. Er wehre sich gegen diese Verleumdung und bestehe auf eine mündliche Verhandlung.
I.10. Mit Schreiben vom 04.11.2020 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Im Vorlageschreiben wurde ausgeführt,

dass vollinhaltlich auf die Ausführungen im Straferkenntnis verwiesen werde. An den Angaben der Zeugin ließen sich für die bB weiterhin keine Zweifel erkennen und würden die Ausführungen des Beschuldigten für die bB lediglich als Schutzbehauptungen gewertet.

I.11. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 02.02.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Bf im Beisein seiner Lebensgefährtin, eine Vertreterin der bB sowie die beiden geladenen Zeugen erschienen sind.

Die Beschwerdeverfahren zu LVwG-604037 (Tatzeitpunkt: 09.07.2018) und LVwG-604038 (Tatzeitpunkt: 18.07.2018) wurden aufgrund der ihnen zugrundeliegenden Sachverhalte (idente Tathandlungen an verschiedenen Tattagen) zu einer gemeinsamen Verhandlung verbunden.

Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung gab die anwesende Vertreterin der bB an, dass sie davon ausgehe, dass zum Vorfall vom 09.07.2018 vermutlich keine Strafverfügung an die Tante des Bf ergangen sei. Es könne jedenfalls aufgrund der fehlenden Durchschrift der Strafverfügung im Akt nicht mit Sicherheit angegeben werden, ob der Tante des Bf damals eine Strafverfügung betreffend die Tatzeit am 09.07.2018 ausgehändigt wurde. Vielmehr habe man aufgrund des Einspruchs der Tante vom 22.01.2019 angenommen, dass der Bf auch am 09.07.2018 mit dem Fahrzeug gefahren sei.

Der Bf gab an, dass die vor der bB getätigten Angaben seiner Tante nicht der Wahrheit entsprechen würden. Außerdem habe sie, nachdem die Aufforderung gekommen sei, bei seinem Cousin, welcher zu diesem Zeitpunkt bei ihm auf Besuch gewesen sei, und bei ihm nachgefragt, wer von ihnen mit dem Fahrzeug gefahren sei. Sein Cousin sei auch einige Male mit dem PKW gefahren. Die Aussage seiner Tante, dass er sich den Autoschlüssel eigenmächtig geholt habe, sei zudem unwahr. Die Fahrten bei denen er wirklich gefahren sei, habe er auch zugestanden. Dabei sei er auch zweimal ohne Lenkberechtigung gefahren. Auch bei einem Unfall am 17.09.2018 habe er zugegeben selbst gefahren zu sein. Am 09.07.2018 sei er aber nicht gefahren.

Der Bf klärte auch über die Familienverhältnisse auf. Der Zeuge, der Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs, sei sein Onkel und die Zeugin dessen Gattin. Er habe nie im selben Haushalt mit seinem Onkel und seiner Tante gewohnt, sondern habe im obersten Stock in einer eigenen Wohnung gelebt, während sein Onkel und seine Tante im mittleren Stock dieses Hauses gewohnt haben.

Er habe weder einen eigenen Autoschlüssel noch einen Schlüssel für die Wohnung seines Onkels besessen. Das Auto habe er sich nur ein paar Mal für ganz wichtige

Erledigungen ausgeborgt und dafür den Schlüssel von seiner Tante geholt. Diese habe damals auch über seine fehlende Lenkberechtigung Bescheid gewusst.

Der Bf verweist auch darauf, dass finanzielle Schwierigkeiten bei seiner Tante und seinem Onkel vorliegen würden und diese ihn daher auch immer um Geld bitten würden. Auch der gegenständliche Vorfall bzw die Lenkerauskunft zeige, dass diese ihm Schaden zufügen wollen.

Die Zeugin gab an, ca zwei bis drei Jahre mit dem Bf gemeinsam gelebt zu haben. Danach habe dieser etwa ein halbes Jahr alleine im Obergeschoß desselben Hauses gewohnt. Zum Tatzeitpunkt sei sie schwanger gewesen und daher nicht oft mit dem Auto gefahren. Wenn der Bf mit dem Fahrzeug fahren wollte, habe sie ihm den Schlüssel gegeben. Von der fehlenden Lenkberechtigung des Bf habe sie erst nach dem Unfall erfahren. Neben dem Bf sei nur sie selbst ab und zu mit dem Fahrzeug gefahren. Der Cousin des Bf sei hingegen nie mit diesem PKW gefahren.

Der Zeuge gab an, dass er keine konkreten Angaben zum Tatzeitpunkt machen könne, da er sich immer wieder im Krankenhaus und in der Türkei befunden habe. Er sei der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges und habe aber die Schlüssel des Fahrzeuges seiner Gattin überlassen. Da sowohl seine Gattin als auch der Bf, sein Neffe, mit dem Fahrzeug fahren würden, könne er keine Aussage darüber treffen, ob seine Gattin am 09.07.2018 das Fahrzeug dem Bf überlassen habe. Der Bf habe zwei bis drei Monate mit ihm und seiner Gattin im gemeinsamen Haushalt gelebt und sei danach in die eigene Wohnung im Dachgeschoß gezogen.

Als dem Zeugen die ausgefüllte Lenkererhebung betreffend die Tatzeit 09.07.2018, in welcher der Bf als Auskunftsperson angegeben wurde, vorgelegt wurde, gab dieser an, dass es sich dabei nicht um seine Handschrift handle. Er wisse nicht wer diese Lenkererhebung ausgefüllt habe. Seine Gattin habe glaublich auch eine andere Handschrift.

Die Lebensgefährtin des Bf, Frau H M, könne keine konkreten Aussagen darüber treffen, ob der Bf am 09.07.2018 mit dem Fahrzeug gefahren sei. Sie habe auch die Zeugen zum Tatzeitpunkt noch nicht gekannt. Dennoch führte sie zum Gesamten aus, dass sie am 07.06.2019 die Zeugin kennengelernt habe. Erbost darüber, dass die Zeugin ihren Lebensgefährten als Lenker angegeben habe, habe sie diese gleich darauf angesprochen. Diese habe darauf geantwortet, dass die Polizei sie damals aufgrund ihrer schlechten Deutschkenntnisse falsch verstanden habe und sie das so nicht gesagt habe.

I.12. Mit Schreiben vom 05.02.2021 legte die bB das Radarfoto betreffend die gegenständliche Beschwerdesache, Tatzeitpunkt 09.07.2018, zur Kenntnis und weiteren Verwendung vor (Anm: im Behördenakt lag das Radarfoto betreffend den

Tatzeitpunkt 18.07.2018 ein), welches im abfließenden Verkehr aufgenommen wurde.

I.13. Dieses Schreiben wurde dem Bf mit E-Mail vom 09.02.2021 im Rahmen des Parteiengehörs mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt. Der Bf hat sich dazu nicht geäußert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesveraltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde und die ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.02.2020.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Am 09.07.2018 wurde mit dem Fahrzeug „X“ die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet von Gmunden, Linzerstraße x, überschritten (ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt, Radarfoto).

II.2.2. Das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X überließ der Zulassungsbesitzer seiner Gattin S C (ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt, Niederschrift).

II.2.3. Der Zulassungsbesitzer, Co C, ist der Onkel des Bf (ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt, Niederschrift). Dieser ist und war (zum Tatzeitpunkt) wohnhaft in x L, (Seite 4 Behördenakt, Anzeige, Fahrzeugdaten lt KZR).

II.2.4. Der Bf wohnte zum Tatzeitpunkt am 08.07.2018 in x L (ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt, ZMR-Auszug). Zu diesem Zeitpunkt war der Bf nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung, da ihm diese entzogen war (ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt, FSR-Auszug).

II.2.5. Auf dem Radarfoto ist keine Person identifizierbar (ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt, Radarfoto). Das Fahrzeug wurde sowohl von der Zeugin als auch vom Bf verwendet (ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt, Niederschrift).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, den im Beschwerdeverfahren vorgelegten bzw eingeholten Unterlagen sowie aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.02.2021.

II.3.1. Aus dem Radarfoto geht unzweifelhaft hervor, dass das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X am 09.07.2018 um 09.28 Uhr gelenkt wurde. Eine Person ist auf

dem Radarfoto aber nicht erkennbar, da das Bild von der Fahrzeugrückseite aufgenommen wurde.

II.3.2. Dem vorgelegten Akt ist nicht zu entnehmen, ob an die Tante eine Strafverfügung zugestellt wurde und sie im Zuge des Einspruchs auch zum gegenständlichen Verfahren den Bf als Lenker benannt hat. Dies kann aus den Akten nicht entnommen werden und auch die Vertreterin der bB konnte dazu während der mündlichen Verhandlung keine Auskunft geben. Im Aktenvermerk vom 19.04.2019 wird zwar festgehalten, dass an die Zeugin eine Strafverfügung vom 17.01.2019 zugesandt wurde, dennoch liegt im Akt keine Strafverfügung auf. Bei der im Aktenvermerk bezeichneten Strafverfügung könnte es sich auch um die Strafverfügung bezüglich LVwG-604038/5 handeln.

II.3.3. Schon im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bei der bB ergaben sich dem Akteninhalt nach auch deshalb diverse Widersprüche. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung ergaben sich weitere Widersprüche zu den bereits zuvor getätigten Aussagen der Zeugin:

Bei der Vernehmung der Zeugin am 22.01.2019 gab diese an, dass sie nicht gewusst habe, dass der Bf ständig die Lenkerauskunft erteile, dass sie zum damaligen Zeitpunkt gefahren sei. Dies sei jedenfalls nicht der Fall gewesen, da sie aufgrund ihrer Schwangerschaft gar nicht Autofahren habe können. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.02.2021 führte die Zeugin hingegen aus, aufgrund ihrer Schwangerschaft zwar nicht oft mit dem Auto gefahren zu sein, aber dennoch ab und zu.
Vor der Behörde gab die Zeugin an, dass sich der Bf den Schlüssel für das Fahrzeug immer selbst genommen habe und damit gefahren sei. Während der mündlichen Verhandlung gab sie jedoch an, dass sich der Bf die Schlüssel nicht selbst genommen habe, sondern er sie um den Schlüssel gefragt hat, wenn er mit dem Auto fahren wollte und sie ihm diesen gegeben hat.
Bei der Einvernahme am 22.01.2019 erklärte die Zeugin, dass es sich bei dem Bf um den Bruder ihres Gatten handle. Sowohl der Bf als auch der Zeuge führen während der Verhandlung aus, dass der Bf der Neffe des Zeugen sei. Auch bezüglich der Zeit, in welcher der Bf angeblich im gemeinsamen Haushalt mit den Zeugen gewohnt habe, bestehen große Unstimmigkeiten. Während der Zeuge angibt, der Bf habe zwei bis drei Monate mit ihnen gewohnt, spricht die Zeugin von zwei bis drei Jahren.

II.3.4. Auch zwischen dem Bf und den beiden Zeugen ergaben sich während der mündlichen Verhandlung deutliche Widersprüche, nicht nur in Bezug auf die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen. Hinsichtlich des Wohnsitzes behaupten die beiden Zeugen - wenn auch für unterschiedlich lange Zeiträume – den Bf bei ihnen im Haushalt wohnen gelassen zu haben. Der Bf hingegen führt aus nie mit den beiden Zeugen gemeinsam eine Wohnung geteilt zu haben. Aus dem ZMR

ergibt sich, dass die Türnummern der beiden Zeugen und jene des Bf jedenfalls im Tatzeitpunkt verschieden waren. Insofern blieb auch angesichts der widersprüchlichen Aussagen der Zeugin ungeklärt, ob der Bf ohne weiteres Zutun Zugang zum Autoschlüssel gehabt hat oder ob – wie die Zeugin im Rahmen der mündlichen Verhandlung angab – ihm dieser immer direkt ausgehändigt wurde.
Der Zeuge konnte auch nicht angeben, wer die an ihn adressierte Lenkererhebung ausgefüllt hat.

II.3.5. Insgesamt war die angespannte Familiensituation zwischen dem Bf und den beiden Zeugen, insbesondere der Zeugin, während der mündlichen Verhandlung wahrnehmbar. Der Bf gab auch an, dass er mit seinem Onkel und seiner Tante aufgrund dieses Vorfalls und der Tatsache, dass die Zeugin immer Neues vorbringe, nicht mehr spreche.

II.3.6. Aber auch der Bf tätigte widersprüchliche Aussagen in den Stellungnahmen sowie auch während der mündlichen Verhandlung:
In der schriftlichen Stellungnahme vom 12.06.2019 führte der Bf aus, zu keinem Zeitpunkt das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X gelenkt zu haben. Diese Aussage unterstreicht er in derselben Stellungnahme erneut in dem er schreibt, sich das Fahrzeug auch sonst niemals ausgeliehen zu haben oder jemals am Steuer dieses Fahrzeugs gesessen zu haben. In der Beschwerde vom 27.10.2020 führte der Bf hingegen aus, sich das Fahrzeug nur einmal ausgeliehen zu haben und zwar an jenem Tag, an dem er auch einen Unfall mit diesem PKW gehabt habe und sich der Polizei danach direkt gestellt habe. Während der mündlichen Verhandlung gab der Bf an, ein paar Mal zur Erledigung ganz wichtiger Sachen mit dem Auto gefahren zu sein und dies habe er dann immer auch zugestanden. Dabei seien auch zwei Fahrten dabei gewesen, bei denen er nicht im Besitz einer Lenkberechtigung gewesen sei. Zusätzlich habe am 17.09.2018 ein Unfall sattgefunden, bei dem er gleich zugegeben habe, gefahren zu sein.
Auch wenn betreffend den Bf diverse Verwaltungsstrafvormerkungen aufscheinen, so ist dies zwar ein Hinweis auf eine mangelnde Bereitschaft, sich an verkehrsrechtliche Vorschriften zu halten, jedoch kann daraus nicht ohne weiteres der Schluss gezogen werden, dass der Bf auch die ihm gegenständlich vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen hat.

II.3.7. Da sich somit bereits in sehr grundlegenden Bereichen sehr widersprüchliche Aussagen gegenüberstehen und auch nach der Beweiswürdigung noch Zweifel an der Täterschaft übrig bleiben, konnte es nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren nötigen Sicherheit bewiesen werden, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfenen Übertretungen begangen hat. Auch wenn den Aussagen von Zeugen aufgrund der drohenden strafrechtlichen Folgen grundsätzlich mehr Gewicht beizumessen ist als den Angaben des Beschuldigten, der sich in jede Richtung hin rechtfertigen kann, sind diese im vorliegenden Fall aufgrund der divergierenden Inhalte nicht geeignet, die Übertretungen durch den

Bf zu beweisen. Hinzu kommt der Umstand, dass betreffend dieser Widersprüche nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich hierbei auch um sprachliche Missverständnisse handelte, da die Zeugin Schwierigkeiten bei der Kommunikation in deutscher Sprache erkennen ließ. Bei Abwägung aller Beweisergebnisse kann nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit bewiesen werden, dass der Bf das Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt gelenkt hat und dass er eine falsche Lenkerauskunft erteilt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 20 Abs 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf der Autobahn nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freiladstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Wer die in § 20 Abs 2 StVO 1960 vorgesehene Höchstgeschwindigkeit überschreitet, begeht gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen. Im Falle ihrer Uneinbringlichkeit ist eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vorgesehen.

III.1.2. Gemäß § 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) darf die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer ein Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt bzw abgestellt hat. Diese Auskunft hat den Namen und die Anschrift der betreffenden Person zu enthalten. Kann diese Auskunft vom Zulassungsbesitzer nicht erteilt werden, hat dieser die Person zu benennen, welche die Auskunft darüber erteilen kann. Die Auskunft hat unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erfolgen.

Wer keine Lenkerauskunft erteilt, begeht gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 eine Verwaltungsübertretung, wofür eine Geldstrafe bis zu 5.000 Euro und im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen vorgesehen ist.

III.1.3. Gemäß § 1 Abs 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG) ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges – mit Ausnahme von Abs 5 – nur mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt zulässig.
§ 37 Abs 1 FSG sieht, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, ein Strafausmaß bei Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz in Höhe von 36 Euro bis 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen) vor. Gemäß § 37 Abs 4 Z 1 FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges trotz Entzug der Lenkberechtigung eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen.

III.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 25 Rz 10 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (zB VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

III.3. Wie dargestellt, kann im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf die ihm im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen hat. Es konnten die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.4. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichtes, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie

gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger